

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1996 10 09

BK 264/1/96

<b>Beiliegend</b>	25 Ausfertigungen	<b>Mit der Bitte um:</b>	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
unserer Stellungnahme zum Entwurf einer		<input type="checkbox"/> direkte Erledigung	
Novelle zum Regionalradiogesetz des Bundes-		<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
kanzleramtes v. 12. September 1996;		<input type="checkbox"/> Rücksprache	
GZ 602.214/1-V/4/96		<input type="checkbox"/> Weiterleitung	
		<input type="checkbox"/> Weitere Veranlassung	
		<input checked="" type="checkbox"/> Rücksendung	
<hr/>			
ohne Begleitschreiben an:			
Datum: 15. Okt. 1996			
<i>16.10.96</i>			
<input type="checkbox"/> Zur freundlichen Information			
<input type="checkbox"/> Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....			
<input type="checkbox"/> In Beantwortung des Schreibens vom .....			

### An das

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

## Mit besten Empfehlungen

**Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz**

Michael Witten



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280 - DVR-0029874(001)

BK 264/96

Wien, 1996 10 09

An die  
Republik Österreich  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz - Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 12. September 1996,  
GZ 602.214/1-V/4/96 gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz folgende Stellungnahme  
in offener Frist ab:

1. Der Entwurf der Novelle beseitigt nicht die schon anlässlich der Begutachtung des Gesetzesentwurfes von Seiten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz monierte Ausnahme der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Betreiberverbot für öffentlich-rechtliche Juristische Personen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt nachdrücklich, diesen Ausschluß der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in dieser Novelle zu beseitigen und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Die Bestimmung widerspricht den in der Europäischen Gemeinschaft herrschenden Usancen, durch welche in den übrigen Ländern der Gemeinschaft anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften durchaus nicht vom Betreiberverbot umfaßt sind. Es ist dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz unverständlich, daß im Österreichischen Gesetz eine Bestimmung aufrecht erhalten wird, welche im Kontext der nationalen Rechte in der Europäischen Gemeinschaft eine singuläre Stellung einnimmt. Wenn Bestimmungen des Regionalradiogesetzes geändert werden, dann sollte auch eine möglichste Angleichung an Bestimmungen der übrigen nationalen Rechtsordnungen der Europäischen Union stattfinden, noch dazu, da erwartet werden kann, sollte eine Richtlinie im Gemeinschaftsrecht erlassen werden, daß diese Richtlinie ähnliche Regelungen nicht beinhalten oder dulden wird. In der Rangordnung der Europäischen Rechtsordnung gegenüber den nationalen Rechten wäre dann eine Rechtsangleichung ohnehin geboten und notwendig.
- b) Außerdem ist die Bestimmung, die öffentlich-rechtliche Juristische Personen vom Betrieb von Regionalradio ausschließt, nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz verfassungsrechtlich bedenklich. Öffentlich-rechtliche Juristische Personen sind jene Kirchen und Religionsgemeinschaften,

die anerkannt sind, sei es durch völkerrechtlichen Vertrag, sei es durch eigene Gesetze oder durch Verordnungen nach dem Anerkennungsgesetz. Hingegen sind nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sondern sind, wie die Praxis zeigt, offen oder verdeckt in Hilfsvereinen rechtlich konstituiert. Solche Hilfsvereine, die Juristische Personen des privaten Rechtes darstellen, sind dann in der Lage, Regionalradio zu betreiben, wenn ihr Vereinszweck darauf ausgeweitet wird, was ohne weiters möglich und zulässig erscheint, während die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften durch das Regionalradiogesetz von diesem Betrieb ausgeschlossen sind. Hier liegt aber, wenn anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften **nicht** von dem Betriebsverbot für öffentliche Juristische Rechtsträger ausgenommen werden, eine unsachliche Differenzierung in der rechtlichen Behandlung von anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vor, die nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 7 B.-VG. verstößt und auch im Hinblick auf die Bestimmungen der EMRK nicht aufrecht gehalten werden kann.

2. Ansonsten bestehen gegen die Bestimmungen der Novelle keine Bedenken, umso mehr, als in § 4 Absatz 4 und in § 7 Absatz 6 Anträge bzw. Anregungen des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz nunmehr ihren Niederschlag gefunden haben.

Eine Zustimmung zum Entwurf ist aber nur dann möglich, wenn das Betreibungsverbot für die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgehoben wird.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



*Michael Wilhelm*

(Msgr.Dr. Michael Wilhelm)  
Sekretär  
der Bischofskonferenz